



## Ausführlicher Gesellschaftsvertrag einer GmbH ohne Mehrheitsgesellschafter (Bar- und Sacheinlagen)

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Firma

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

\_\_\_\_\_ GmbH

- (2) Scheidet ein Gesellschafter - auch durch Tod - aus der Gesellschaft aus, können er bzw. seine Erben verlangen, dass sein Name in der Firma gestrichen wird.

#### § 2 Sitz

- (1) Die Gesellschaft hat ihren Satzungssitz in \_\_\_\_\_.
- (2) Der Verwaltungssitz der Gesellschaft wird durch die Gesellschafterversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit festgelegt.

#### § 3 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist
- (2) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann Zweigniederlassungen errichten und sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen.



## § 4 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

## II. Stammkapital, Geschäftsanteile

### § 5 Stammkapital

Das Stammkapital beträgt \_\_\_\_\_ Euro (in Worten: Euro \_\_\_\_\_).

### § 6 Geschäftsanteile - Bareinlagen

Auf das Stammkapital übernehmen:

- a) Herr  
den Geschäftsanteil Nr. \_\_\_\_ zu einem Nennbetrag von \_\_\_\_\_ Euro  
sowie  
den Geschäftsanteil Nr. \_\_\_\_ zu einem Nennbetrag von \_\_\_\_\_ Euro
- b) Herr  
den Geschäftsanteil Nr. \_\_\_\_ zu einem Nennbetrag von \_\_\_\_\_ Euro  
sowie  
den Geschäftsanteil Nr. \_\_\_\_ zu einem Nennbetrag von \_\_\_\_\_ Euro
- c) Herr  
den Geschäftsanteil Nr. \_\_\_\_ zu einem Nennbetrag von \_\_\_\_\_ Euro  
sowie  
den Geschäftsanteil Nr. \_\_\_\_ zu einem Nennbetrag von \_\_\_\_\_ Euro



## § 7 Sacheinlage

- (1) Der von dem Gesellschafter, Herrn (nachfolgend in diesem Paragraphen „Sachgesellschafter“), auf den Geschäftsanteil Nr. \_\_\_\_ in Höhe von \_\_\_\_ Euro zu erbringende Einlage wird dadurch erbracht, dass dieser Sachgesellschafter das in \_\_\_\_ belegene und im Handelsregister des Amtsgerichts \_\_\_\_ unter HR\_\_\_\_ eingetragene Unternehmen (Gegenstand: \_\_\_\_) mit allen Aktiven und Passiven in die Gesellschaft einbringt.
- (2) Die Einbringung erfolgt aufgrund der diesem Gesellschaftsvertrag als Anlage beigefügten Bilanz des Unternehmens zum \_\_\_\_ (Stichtag der letzten vorausgehenden Bilanz des Unternehmens) als Einbringungsbilanz. Sie erfolgt mit der Maßgabe, dass das Unternehmen seit dem Stichtag der Einbringungsbilanz als für Rechnung der Gesellschaft geführt gilt, und dass dessen Geschäfte vom Tage der Gründung der Gesellschaft an nach den Weisungen der Geschäftsführer der Gesellschaft zu führen sind.
- (3) Der Vollzug der Einbringung erfolgt aufgrund des zwischen dem Sachgesellschafter und der Gesellschaft am Gründungstage abzuschließenden Einbringungsvertrages, der dem Gesellschaftsvertrag als Anlage beigefügt ist.

Die Gesellschaft hat das Betriebsvermögen des Unternehmens in ihrer Eröffnungsbilanz mit den Werten der Einbringungsbilanz anzusetzen, soweit nicht der Sachgesellschafter einer Abweichung hiervon zustimmt. Soweit der in der Eröffnungsbilanz der Gesellschaft anzusetzende Wert des Betriebsvermögens des Unternehmens den Nennbetrag der von dem Sachgesellschafter übernommenen Geschäftsanteils übersteigt, ist der Überwert in die Rücklagen einzustellen.

Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, dem Sachgesellschafter einen den Betrag seines Geschäftsanteiles von \_\_\_\_ Euro etwa übersteigenden Wert des eingebrachten Unternehmens zu vergüten.

- (4) Der Sachgesellschafter wird für die Einbringung des Betriebsvermögens des Unternehmens gemäß § 9 UStG auf etwa einschlägige Befreiungen von der Umsatzsteuer verzichten und der Gesellschaft über die als Folge der Ein-



bringung anfallende Umsatzsteuer eine zum Vorsteuerabzug berechtigte Rechnung erteilen.

## § 8 Bareinlagen - Aufgeld

- (1) Die von den Gesellschaftern (nachfolgend in diesem Paragraphen „Bargesellschafter“) übernommenen Geschäftsanteile werden in Geld erbracht, und zwar in voller Höhe sofort .
- (2) Jeder der Bargesellschafter ist zur Zahlung eines Aufgeldes von \_\_\_\_\_ Euro verpflichtet.

Das Aufgeld ist zahlbar, sobald die Gesellschafterversammlung seine Einforderung beschließt, spätestens jedoch zu Beginn des dritten Geschäftsjahres der Gesellschaft, ohne dass es eines Gesellschafterbeschlusses oder einer Einforderung durch die Geschäftsführer bedarf.

## VII. Abtretung von Geschäftsanteilen, Vorkaufsrechte, Einziehung, Neubildung und Vereinigung von Geschäftsanteilen

### § 9 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Abtretung eines Geschäftsanteiles oder eines Teiles eines Geschäftsanteiles bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung aller übrigen Gesellschafter.
- (2) Mehrere Geschäftsanteile eines Gesellschafters können durch Gesellschafterbeschluss zu einem Geschäftsanteil zusammengelegt werden.
- (3) Die Teilung eines Geschäftsanteils liegt in der Zuständigkeit des betroffenen Gesellschafters. Die Teilung ist zu notarieller Urkunde zu erklären. Der Notar ist anzuweisen, die neue Liste der Gesellschafter unverzüglich an die Gesellschaft und Gesellschafter zu übersenden.

**alt:**

Die Teilung von Geschäftsanteilen bedarf (nicht) der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

- (4) Geschäftsanteile, die insbesondere durch Einziehung untergehen, können
  - a) neu gebildet und wieder ausgegeben werden oder
  - b) die Geschäftsanteile der verbliebenen Gesellschafter werden aufgestockt.
  
- (5) Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, jedwede Veränderung in seiner Person (Name, Wohnort) und in seiner Beteiligung (Zusammenlegung/Teilung von Geschäftsanteilen) sowie jede Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge in seinem Geschäftsanteil (z. B. Anteilsübertragung, Umwandlungsmaßnahmen) der Geschäftsführung schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Die Nachweisführung hat unter Vorlage der die Veränderung belegenden Dokumente - in Urschrift oder beglaubigter Abschrift - zu erfolgen. Bei der Erbfolge ist vom Rechtsnachfolger ein Erbschein in Ausfertigung oder ein notarielles Testament mit Eröffnungsprotokoll in beglaubigter Abschrift vorzulegen. Gleichzeitig soll der die Mitteilung über die Veränderung machende Gesellschafter den Geschäftsführer anweisen, die dann zu erstellende neue Gesellschafterliste auch den anderen Gesellschaftern in Kopie zu übermitteln. Wird diese Liste durch einen Notar erstellt, so ist dieser anzuweisen, die Liste seinerseits allen Gesellschaftern in Kopie zu übersenden.

## § 10 Vorkaufsrechte

- (1) Für den Fall des Verkaufs eines Geschäftsanteiles oder eines Teiles eines Geschäftsanteiles durch einen Gesellschafter sind die übrigen Gesellschafter zum Vorkauf berechtigt. Handelt es sich bei dem Käufer um einen Gesellschafter, gilt der Käufer für den Fall der Ausübung des Vorkaufsrechts durch einen anderen Gesellschafter seinerseits auch als Vorkaufsberechtigter, der sein Vorkaufsrecht nach Maßgabe dieses Paragraphen ausgeübt hat.



- (2) Das Vorkaufsrecht steht den Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen. Soweit ein Vorkaufsberechtigter von seinem Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, wächst dieses den übrigen Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen.
- (3) Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer geschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von einem Monat seit Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.
- (4) Ein Vorkaufsberechtigter kann sein Vorkaufsrecht nur hinsichtlich des gesamten ihm gemäß Abs. 2 Satz 1 von vornherein zustehenden und ihm nach Abs. 2 Satz 2 zuwachsenden Anteiles ausüben. Falls mehrere Gesellschafter ihr Vorkaufsrecht ausüben, ist der Geschäftsanteil entsprechend zu teilen. Nicht teilbare Spitzenbeträge eines Geschäftsanteiles stehen demjenigen Vorkaufsberechtigten zu, der sein Vorkaufsrecht als erster ausgeübt hat.
- (5) Falls der zum Verkauf stehende Geschäftsanteil aufgrund des Vorkaufsrechts an einen Vorkaufsberechtigten verkauft wird, sind die Gesellschafter verpflichtet, die gemäß § 19 für die Abtretung erforderliche Zustimmung zu erteilen und die Geschäftsführer anzuweisen, eine genehmigungsbedürftige Teilung zu genehmigen. Falls das Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht ausgeübt wird, sind die Gesellschafter verpflichtet, die gemäß § 9 erforderliche Zustimmung zur Abtretung an den Käufer zu erteilen, sofern dem nicht wichtige, in der Person des Käufers liegende Gründe entgegenstellen.



## § 11 Einziehung - Amortisation

- (1) Die Einziehung (Amortisation) von Geschäftsanteilen ist zulässig.
- (2) Die Einziehung des Geschäftsanteiles eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
  - a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird, und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird;
  - b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird **alternativ**: wenn der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters gestellt ist, sofern dieser nicht innerhalb von \_\_\_\_\_ Wochen/Monaten zurückgenommen oder zurückgewiesen wurde, oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat;
  - c) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt;
  - d) wenn für den Gesellschafter ein Betreuer bestellt wird;
  - e) wenn der Anteil eines Gesellschafters als Rechtsfolge einer Maßnahme nach dem Umwandlungsgesetz auf einen Dritten übergeht, ohne dass die Mitgesellschafter dieser Maßnahme zugestimmt haben. Dies gilt jedoch nicht, wenn ein Geschäftsanteil aufgrund einer Maßnahme nach dem Umwandlungsgesetz auf verbundene Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG oder auf einen Mitgesellschafter übergeht, oder
  - f) der Gesellschafter seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt.



- (3) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung gemäß Abs. 2 auch zulässig, wenn deren Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.
- (4) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu.
- (5) Mit Einziehungsbeschluss und Zugang der Einziehungserklärung beim betroffenen Gesellschafter scheidet der betroffene Gesellschafter aus der Gesellschaft aus.
- (6) Für die Zahlung des Einziehungsentgelts haften die Gesellschafter wie ein selbstschuldnerischer Bürge. Im Innenverhältnis haften sie nach dem Verhältnis der Nennbeträge ihrer Geschäftsanteile. Ein Rückgriffsanspruch gegen die Gesellschaft besteht nicht.
- (7) Die Einziehung nach Abs. (2) ist nur zulässig binnen eines Jahres nach Kenntnis der Gesellschaft von dem zur Einziehung berechtigenden Ereignisses.
- (8) Mit dem Einziehungsbeschluss ist zu beschließen, ob der Geschäftsanteil neu ausgegeben wird oder die Geschäftsanteile der verbleibenden Gesellschafter aufgestockt werden oder - soweit zulässig - eine Kapitalherabsetzung beschlossen wird, um entsprechend § 5 Abs. 3 Satz 2 GmbHG eine Übereinstimmung zwischen Stammkapital und der Summe der Geschäftsanteile herzustellen.

Erfolgt die Beschlussfassung nicht einstimmig, so muss die Aufteilung des eingezogenen Geschäftsanteils an die verbleibenden Gesellschafter streng verhältnismäßig erfolgen. Wird der Geschäftsanteil neu ausgegeben, muss dies streng verhältnismäßig oder an die Gesellschaft erfolgen.

Soll der Geschäftsanteil nicht verhältnismäßig oder zugunsten eines Dritten ausgegeben werden, so muss für das Einziehungsentgelt eine Sicherheit bestellt werden.





## § 12 Einziehungsvergütung

- (1) Die Einziehung erfolgt gegen Vergütung. Die Vergütung besteht in einem Geldbetrag in Höhe desjenigen Anteils am Reinvermögen (Stammkapital zuzüglich der Rücklagen und eines etwaigen Bilanzgewinns, abzüglich eines etwaigen Bilanzverlustes) der Gesellschaft zum Stichtag, der dem Verhältnis des eingezogenen Geschäftsanteils zum Stammkapital entspricht, abzüglich des in Abs. 4 bezeichneten und zuzüglich des in Abs. 5 bezeichneten Betrages. Stichtag ist der Schluss des letzten vor Einziehung abgelaufenen Geschäftsjahres der Gesellschaft.
- (2) Das Reinvermögen bestimmt sich nach der Bilanz der Gesellschaft zum Stichtag mit der Maßgabe,
  - a) dass Wirtschaftsgüter des beweglichen Anlagevermögens mit den für die steuerliche Einheitsbewertung maßgebenden Werten anzusetzen sind;
  - b) dass Grundstücke und Gebäude mit ihren steuerlichen Teilwerten anzusetzen sind;
  - c) dass börsennotierte Wertpapiere mit dem Tageskurs, andere Wertpapiere mit ihrem steuerlichen Teilwert anzusetzen sind,
  - d) dass Beteiligungen, die 25 % oder mehr des Vermögens des Unternehmens repräsentieren, an dem die Beteiligung besteht, nach den gleichen Grundsätzen zu bewerten sind, wie der Geschäftsanteil an der Gesellschaft;
  - e) dass ein derivativer Firmen- oder Praxiswert mit den Anschaffungskosten abzüglich 20 %iger Jahresabschreibung anzusetzen ist, wobei die Jahresabschreibung für das Geschäftsjahr, während dessen der Firmenwert erstmals aktiviert wurde, zeitanteilig zu bemessen ist;



- f) dass Pensionsverpflichtungen und Pensionsanwartschaften, einschließlich solcher gegenüber einem ausscheidenden Gesellschafter oder dessen Hinterbliebenen, zu ihrem versicherungsmathematisch berechneten Wert zu passivieren sind;
  - g) dass, soweit aufgrund besonderer steuerlicher Vorschriften Wirtschaftsgüter niedriger bewertet oder Rückstellungen, Wertberichtigungen oder Verbindlichkeiten höher ausgewiesen sind, als es den üblichen steuerlichen Vorschriften entspricht, diese mit ihren nach den üblichen steuerlichen Vorschriften maßgebenden Werten anzusetzen sind;
  - h) dass Sonderposten mit Rücklagenanteil gewinnerhöhend aufzulösen sind;
  - i) dass angemessene Rückstellungen für diejenigen Steuerverbindlichkeiten anzusetzen sind, welche sich zusätzlich ergeben würden, wenn die Ansätze in der Steuerbilanz der Gesellschaft nach den vorstehenden Grundsätzen erfolgen würden;
  - j) dass ein originärer Firmenwert in Höhe desjenigen Betrages anzusetzen ist, um welchen das Fünffache des durchschnittlichen (unter Verrechnung etwaiger Jahresfehlbeträge) Jahresüberschusses, der sich aus den Jahresabschlüssen der Gesellschaft für die mit dem Stichtag endenden letzten fünf Geschäftsjahre ergeben würde, wenn Vollausschüttung erfolgt wäre, das nach den vorstehenden Grundsätzen ermittelte Betriebsvermögen übersteigt.
- (3) Nachträgliche Änderungen der Jahresabschlüsse der Gesellschaft infolge steuerlicher Außenprüfungen oder aus anderen Gründen (mit Ausnahme einer Anfechtung des den betreffenden Jahresabschluss feststellenden Gesellschafterbeschlusses) bleiben auf die Einziehungsvergütung ohne Einfluss.
- (4) Von dem Teil des Reinvermögens im Sinne von Abs. 2, der auf den Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters entfällt, ist ein Betrag in Höhe desjenigen Teiles des in der Bilanz zum Stichtag ausgewiesenen Bi-



lanzgewinns abzuziehen, der an den ausscheidenden Gesellschafter ausgeschüttet wird.

- (5) Dem Anteil am Reinvermögen im Sinne von Abs. 2, der auf den Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafter entfällt, ist derjenige Betrag hinzuzurechnen, der an den ausscheidenden Gesellschafter ausgeschüttet werden müsste, wenn der auf seinen Geschäftsanteil zeitanteilig entfallende Teil des ausschüttungsfähigen Jahresüberschusses des Geschäftsjahres, in dem die Einziehung erfolgt, voll an ihn ausgeschüttet würde.
- (6) Streitigkeiten über die Höhe der Einziehungsvergütung werden von einem durch die Industrie- und Handelskammer in (Ort) zu benennenden Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter, der auch über die Kosten seiner Inanspruchnahme entsprechend den Bestimmungen der §§ 91 ff. ZPO zu befinden hat, für alle Beteiligten endgültig entschieden.

### § 13 Zahlung der Einziehungsvergütung in Raten, Sicherheitsleistung

- (1) Die Einziehungsvergütung ist in drei gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Der erste Teilbetrag ist sechs Monate nach Erklärung der Einziehung durch die Geschäftsführung der Gesellschaft zahlbar.

Die folgenden Teilbeträge sind jeweils ein Jahr nach Fälligkeit des vorausgehenden Teilbetrages zur Zahlung fällig. Steht zu einem Fälligkeitstage die Höhe der Einziehungsvergütung noch nicht fest, so hat die Gesellschaft aufgrund einer Schätzung am Fälligkeitstage Abschlagszahlungen auf Hauptbetrag und Zinsen zu leisten.

- (2) Der jeweils offenstehende Teil der Einziehungsvergütung ist vom Tage der Erklärung der Einziehung durch die Geschäftsführung an zu einem um zwei Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß Art. 1 § 1 Euro-Einführungs-Gesetz liegenden Jahressatz zu verzinsen. Die Zinsen auf den jeweils offenstehenden Teil der Einziehungsvergütung sind jährlich im nachhinein zu dem Zeitpunkt zahlbar, zu welchem ein Teilbetrag der Einziehungsvergütung zu zahlen ist. Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt,



die Einziehungsvergütung ganz oder teilweise unter Verrechnung mit den nächst fälligen Zahlungen vorzeitig zu entrichten, ohne zum Ausgleich der dem ausscheidenden Gesellschafter dadurch entgehenden Zinszahlungen verpflichtet zu sein.

- (3) Falls, soweit und solange Zahlungen gegen § 30 Abs. 1 GmbHG verstoßen würden, gelten Zahlungen auf den Hauptbetrag als zum vereinbarten Satz verzinslich gestundet, Zinszahlungen als unverzinslich gestundet.
- (4) Der ausscheidende Gesellschafter ist berechtigt, von der Gesellschaft Sicherheitsleistung für die jeweils ausstehenden Zahlungen einschließlich Zinsen zu verlangen. § 3 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt.

## § 14 Abtretungsverlangen statt Einziehung

- (1) Soweit die Einziehung eines Geschäftsanteiles zulässig ist, kann die Gesellschaft statt dessen verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder eine von ihr bezeichnete Person, bei der es sich auch um einen Gesellschafter handeln kann, abgetreten wird, und zwar auch dergestalt, dass der Geschäftsanteil teilweise eingezogen wird und im übrigen an die Gesellschaft oder die von ihr bezeichnete Person abzutreten ist. § 1 GmbHG bleibt unberührt.
- (2) Soweit die Gesellschaft statt der Einziehung des Geschäftsanteiles dessen Abtretung an sich oder eine von der Gesellschaft bezeichnete Person verlangt, gelten die Regelungen in § 11 Abs. 4, § 12 und § 13 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Gesellschafterbeschluss gemäß § 11 Abs. 4 S. 2 im Falle des Verlangens der Abtretung an eine von der Gesellschaft bestimmte Person nur mit allen abgegebenen Stimmen gefasst werden kann, und dass die Vergütung für den abzutretenden Geschäftsanteil von dem Erwerber des Geschäftsanteils geschuldet wird, und die Gesellschaft für deren Zahlung wie ein Bürge haftet, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat. § 30 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt.



## IV. Geschäftsführer, Geschäftsführung und Vertretung

### § 15 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sie kann einen oder mehrere stellvertretende Geschäftsführer haben. Die Vorschriften für Geschäftsführer gelten auch für stellvertretende Geschäftsführer.
- (2) Die Geschäftsführer werden durch Gesellschafterbeschluss oder, soweit der Aufsichtsrat hierzu durch Gesellschafterbeschluss gemäß § 19 Abs. 3 ermächtigt ist, durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen.
- (3) Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung oder, soweit der Aufsichtsrat hierzu durch Gesellschafterbeschluss gemäß § 12 Abs. 3 ermächtigt ist, durch den Aufsichtsrat vertreten.
- (4) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, sowie den Beschlüssen der Gesellschafter oder des Aufsichtsrates - soweit er gemäß § 19 Abs. 3 zur Erteilung von Weisungen ermächtigt ist - zu führen.
- (5) Mehrere Geschäftsführer sind, unbeschadet ihrer Vertretungsmacht nach außen, nur gemeinschaftlich zur Geschäftsführung befugt. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Gesellschafter oder der Aufsichtsrat, falls er gemäß § 19 Abs. 3 hierzu ermächtigt ist, können für die Geschäftsführer eine Geschäftsordnung beschließen, die auch Abweichungen von den Bestimmungen dieses Abs. 2 vorsehen kann.
- (6) Die Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss für
  - a) die Errichtung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen;



- b) den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Beteiligungen an anderen Unternehmen;
- c) den Erwerb oder die Veräußerung von Betrieben oder Teilbetrieben;
- d) alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, sowie
- e) alle Geschäfte, welche die Gesellschafter durch Gesellschafterbeschluss für zustimmungsbedürftig erklären.

## § 16 Vertretung

- (1) Die Gesellschaft wird vertreten
  - a) wenn nur ein Geschäftsführer vorhanden ist durch diesen;
  - b) wenn mehrere Geschäftsführer vorhanden sind durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann die Vertretung abweichend regeln, insbesondere Einzelvertretung anordnen und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

## V. Aufsichtsrat

### § 17 Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschafter können beschließen, dass die Gesellschaft einen aus drei oder sechs Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat erhält.



- (2) Auf den Aufsichtsrat finden § 52 Abs. 1 GmbHG und die dort genannten aktienrechtlichen Bestimmungen nur Anwendung, falls und soweit die Gesellschafter dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen.
- (3) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung. Die Gesellschafter können dem Aufsichtsrat durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen weitere Aufgaben und Befugnisse zuweisen, insbesondere das Recht gewähren, Geschäftsführer zu bestellen und abzuberufen, Anstellungsverträge mit diesen abzuschließen, zu ändern und zu beenden, Geschäftsführer zu ermächtigen, die Gesellschaft allein zu vertreten, eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführer festzulegen und diesen Weisungen zu erteilen.
- (4) Die Gesellschafter können jederzeit mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, dass durch Gesellschafterbeschluss gemäß Abs. 2 für anwendbar erklärte aktienrechtliche Bestimmungen keine Anwendung mehr finden oder dass dem Aufsichtsrat Aufgaben und Befugnisse, welche ihm gemäß Abs. 3 durch Gesellschafterbeschluss zugewiesen wurden, nicht weiter zustehen.

## VI. Gesellschafter - Versammlungen und Beschlüsse

### § 18 Gesellschafterversammlungen

- (1) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch eingeschriebenen Brief an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen und von mindestens zwei Wochen bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen; bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit angemessen kürzerer Frist erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur



Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei Berechnung der Frist nicht mitgezählt.

- (3) Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % des Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als 50 % des Stammkapitals vertreten, ist unter Beachtung von Abs. 2 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.

**alt:** Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen sind und mindestens 50 % aller Gesellschafterstimmen anwesend oder vertreten sind. Das Quorum ist auch dann erreicht, wenn einzelne Stimmen bei einzelnen oder allen Abstimmungen nicht stimmberechtigt sind, der Stimmrechtsinhaber aber anwesend ist. Das zuvor festgelegte Quorum ist bereits dann erreicht, wenn zu Beginn der Versammlung oder zu einem späteren Zeitpunkt der Versammlung einmal eine entsprechende Präsenz erreicht ist.

Erweist sich eine Gesellschafterversammlung hiernach als nicht beschlussfähig, so ist binnen einer Woche eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung und einer Einberufungsfrist, die bis auf sieben Tage verkürzt werden kann, einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig. Hierauf ist in der wiederholten Einberufung hinzuweisen.

- (4) Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt. Die Versammlung wählt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden. Dieser leitet die Versammlung.
- (5) Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.
- (6) Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sit-





zung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

## § 19 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche, telegrafische oder mündliche, auch fernmündliche Abstimmung gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt. Ausdrücklich zulässig ist auch eine Kombination aus beiden Beschlussverfahren und jede andere Art der Beschlussfassung, wenn kein Gesellschafter dem widerspricht.
- (2) Soweit über Gesellschafterbeschlüsse nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über jeden ganz oder teilweise außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefassten Beschluss unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, welche den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses und die Stimmabgaben anzugeben hat. Die Niederschrift ist jedem Gesellschafter abschriftlich unverzüglich zuzusenden.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen. Je 1 Euro (alt.: jeder andere volle Euro-Betrag) eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme. Stimmenthaltungen zählen als Neinstimmen.
- (4) Für den Fall, dass über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird, ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder ein vorläufiger Insolvenzverwalter nach Maßgabe des § 22 Abs. 1 InsO bestellt wird, ruht dessen Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung.



- (5) Besitzt ein Gesellschafter nur einen Geschäftsanteil, kann die Stimmabgabe nur einheitlich erfolgen. Befinden sich in der Hand eines Gesellschafters mehr als ein Geschäftsanteil, so kann je Geschäftsanteil das Stimmrecht verschieden ausgeübt werden.

## VII. Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Lagebericht, Ergebnisverwendung, Abschlagsdividende, Leistungsverkehr mit Gesellschaftern

### § 20 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 21 Jahresabschluss, Lagebericht, Ergebnisverwendung

- (1) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang) und den Lagebericht innerhalb der ersten drei Monate aufzustellen und, falls Gesetz oder Gesellschafterbeschluss eine Prüfung vorsehen, dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.
- (2) Die Geschäftsführer haben den Gesellschaftern den Jahresabschluss und den Lagebericht - soweit eine Prüfung zu erfolgen hat, gemeinsam mit dem schriftlichen Prüfungsbericht des Abschlussprüfers - unverzüglich nach Fertigstellung mit ihren Vorschlägen zur Gewinnverwendung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Beschlüsse, Beträge in die Gewinnrücklagen einzustellen oder als Gewinn vorzutragen, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.



## § 22 Abschlagsdividende

- (1) Die Gesellschafter können beschließen, im Laufe eines Geschäftsjahres eine Abschlagsdividende zu zahlen, wenn zu erwarten ist, dass der ausschüttungsfähige Jahresüberschuss mindestens den Betrag der Abschlagsdividende erreicht. Ob dies der Fall ist, wird durch einen Zwischenabschluss und eine Ertragsvorschau für die noch verbleibende Zeit des Geschäftsjahres festgestellt
- (2) Falls sich später ergibt, dass die Abschlagsdividende den ausschüttungsfähigen Jahresüberschuss übersteigt, haben die Gesellschafter den übersteigenden Betrag zuzüglich angemessener Zinsen zurückzuzahlen. Aufrechnung und Zurückbehaltung sind ausgeschlossen. § 32 GmbHG findet keine Anwendung.

## § 23 Leistungsverkehr mit Gesellschaftern

- (1) Abgesehen von Leistungen, die aufgrund eines ordnungsmäßigen Gewinnverteilungsbeschlusses erfolgen, ist es der Gesellschaft untersagt, einem Gesellschafter oder einer einem Gesellschafter nahestehenden natürlichen oder juristischen Person durch Rechtsgeschäft oder in sonstiger Weise Vorteile irgendwelcher Art zu gewähren, die unabhängigen Dritten unter gleichen oder ähnlichen Umständen von einem pflichtgemäß handelnden ordentlichen Geschäftsführer nicht gewährt würden oder die steuerlich als verdeckte Gewinnausschüttung anzusehen wären oder gegen § 30 GmbHG verstoßen.
- (2) Im Falle der Zuwiderhandlung entsteht für die Gesellschaft bereits zum Zeitpunkt der Vorteilsgewährung gegenüber dem Begünstigten ein Anspruch auf Erstattung des Vorteils oder, nach Wahl der Gesellschaft, Ersatz seines Wertes in Geld, sowie auf Zahlung angemessener Zinsen für die Zeit zwischen der Gewährung des Vorteils und der Erstattung oder Ersatzleistung.



- (3) Als Begünstigter im Sinne von Abs. 2 gilt derjenige, dem der Vorteil steuerlich zuzurechnen ist, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob dieser letztlich einem Dritten zugute gekommen ist, und wie sich der Begünstigte mit diesem auseinandersetzt. Falls und soweit aus rechtlichen Gründen gegen den Begünstigten kein Anspruch gegeben ist, richtet sich der Anspruch gegen den Gesellschafter, dem der Begünstigte nahe steht. Einem Gesellschafter gegenüber kann der Anspruch auch durch Aufrechnung mit dessen Gewinnansprüchen geltend gemacht werden.
- (4) Die Gesellschaft hat den ihr entstehenden Erstattungs- oder Ersatzanspruch in der Handelsbilanz für den Zeitraum, in dem der Anspruch entstanden ist - gegebenenfalls durch nachträgliche Bilanzberichtigung - zu aktivieren und einen so entstehenden Handelsbilanzgewinn aufgrund eines Gesetz und Gesellschaftsvertrag entsprechenden, gegebenenfalls neu zu fassenden Gewinnverteilungsbeschlusses an die Gesellschafter auszuschütten.

## VIII. Dauer der Gesellschaft

### § 24 Dauer

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

## IX. Schlussbestimmungen

### § 25 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten der Eintragung und Bekanntmachung sowie die Gesellschaftsteuer (Gründungsaufwand) in Höhe von insgesamt \_\_\_\_\_ Euro.



## § 26 Schriftform

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

## § 27 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten, oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

## § 28 Schiedsvereinbarung (ggf.)

Alle Streitigkeiten, die zwischen Gesellschaftern der gegenwärtig errichteten Gesellschaft oder zwischen Gesellschaftern und der Gesellschaft in Bezug auf Rechtsverhältnisse entstanden sind oder künftig entstehen, die - Beschussmängelstreitigkeiten eingeschlossen - im weitesten Sinne das Gesellschaftsverhältnis betreffen, werden unter Ausschluss des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten der Entscheidung des Schlichtungs- und Schiedsgerichtshofs Deutscher Notare - SHG - nach Maßgaben des Statuts und der zugehörigen Kostenordnung unterworfen, welche in der Urkunde des Notars \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ URNr. \_\_\_\_\_/ \_\_\_\_\_ niedergelegt sind. *(Beglaubigte Abschriften des Statuts und der Kostenordnung können über den Deutschen Notarverein [www.dnotv.de](http://www.dnotv.de) bezogen werden.)*



Die Möglichkeit der Ernennung der Schiedsrichter durch die Parteien nach § 9 des Statuts wird ausgeschlossen. Denselben Streitgegenstand betreffende Beschlussmängelstreitigkeiten sind zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden. Das Schiedsgericht entscheidet mit verbindlicher Wirkung für die Gesellschaft, deren Organe und sämtliche Gesellschafter; diese sind über Einleitung und Verlauf des Verfahrens zu unterrichten und am Verfahren im Wege der Beiladung zu beteiligen, sofern sie nicht selbst Parteien sind.